AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 14/2016	**Ausgegeben zu Reken am:** 23.09.2016

Inhalt:

1. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
   Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

2. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;
   Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

3. Widmung der Straßen "Telgerkamp" und "Wagnerring"

4. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Straßen "Telgerkamp" und "Wagnerring"

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.

- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.

- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

. . .

Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken dienende 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken (bisher: BRB 16), gem. §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient gem. § 13 a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken. Sie ermöglicht u. a. die Nachverdichtung eines vorhandenen Gewerbegebietes. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist abgesehen worden. § 4 c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine "vertikale" Nachverdichtung des Gewerbegebietes zu schaffen. Dazu ist die maximal zulässige Gebäudehöhe um 3,5 m auf 93,5 m ü. NHN angehoben worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" (bisher: BRB 16) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Ent-

schädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus gilt für diese Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, Folgendes:

1. Der unterbleibende Hinweis nach § 13 a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.

2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung die Nichtzulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 23.09.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

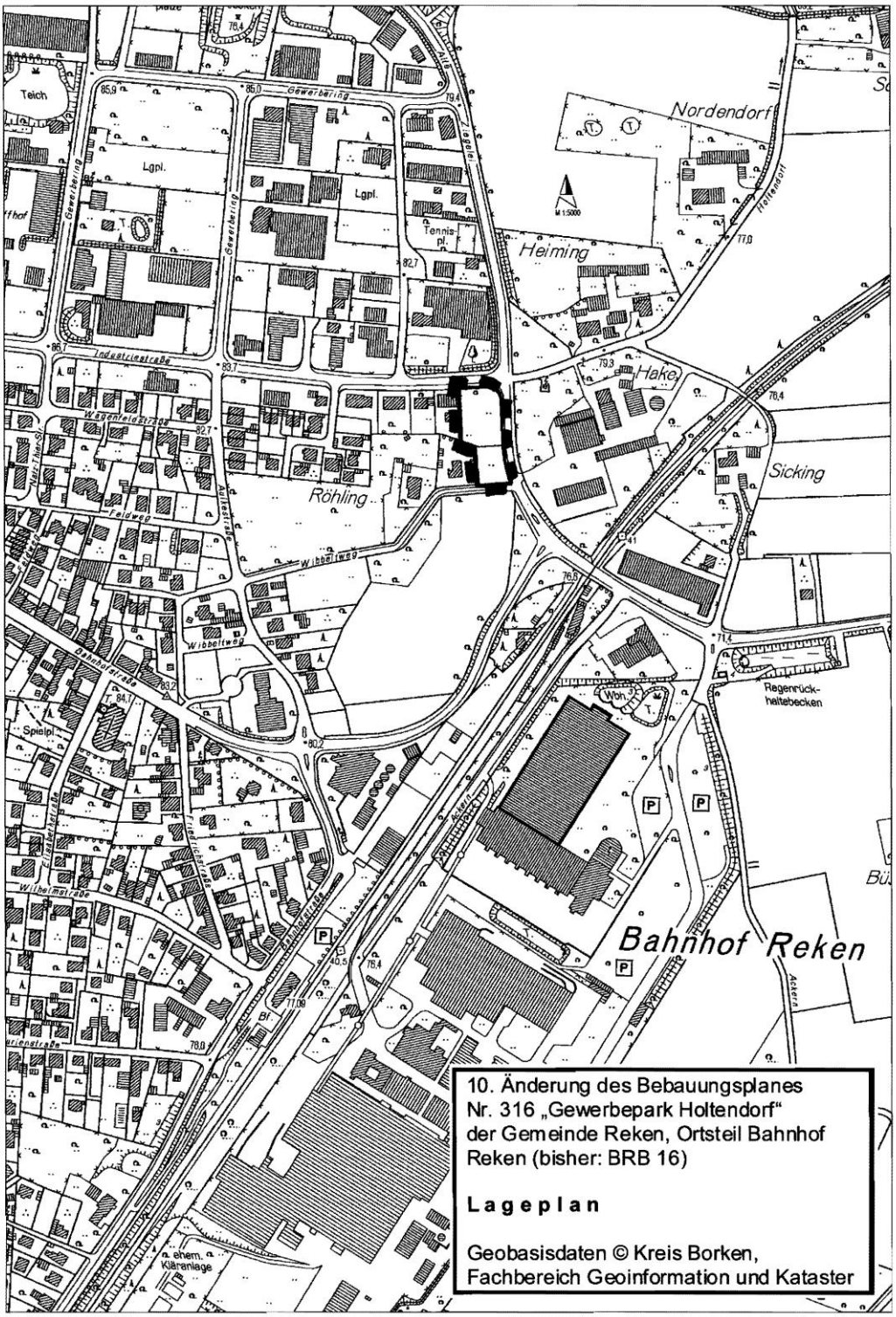

10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 316 „Gewerbepark Holtendorf"
der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof
Reken (bisher: BRB 16)

Lageplan

Geobasisdaten © Kreis Borken,
Fachbereich Geoinformation und Kataster

. . .

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die der Innenentwicklung des Siedlungsbereiches Bahnhof Reken / Klein Reken dienende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken (bisher: BKR 3 "Nordendorf"), gem. §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient gem. § 13 a BauGB der Innenentwicklung des Siedlungsbereiches Bahnhof Reken / Klein Reken. Sie ermöglicht u. a. die Nachverdichtung des Baugebietes. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist abgesehen worden. § 4 c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung des Siedlungsbereiches zu schaffen. Auf der bisher als Pferdewiese festgesetzten Fläche wurden durch diese Änderung neue Baumöglichkeiten geschaffen (östlicher Planbereich) bzw. bestehende erweitert (südlicher Planbereich).

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I", Ortsteil Klein Reken (bisher: BKR 3 "Nordendorf"), ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I", Ortsteil Klein Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 403 "Nordendorf I", Ortsteil Klein Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

. . .

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 "Nordendorf I", Ortsteil Klein Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus gilt für diese Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, Folgendes:

1. Der unterbleibende Hinweis nach § 13 a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.

2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung die Nichtzulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 23.09.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

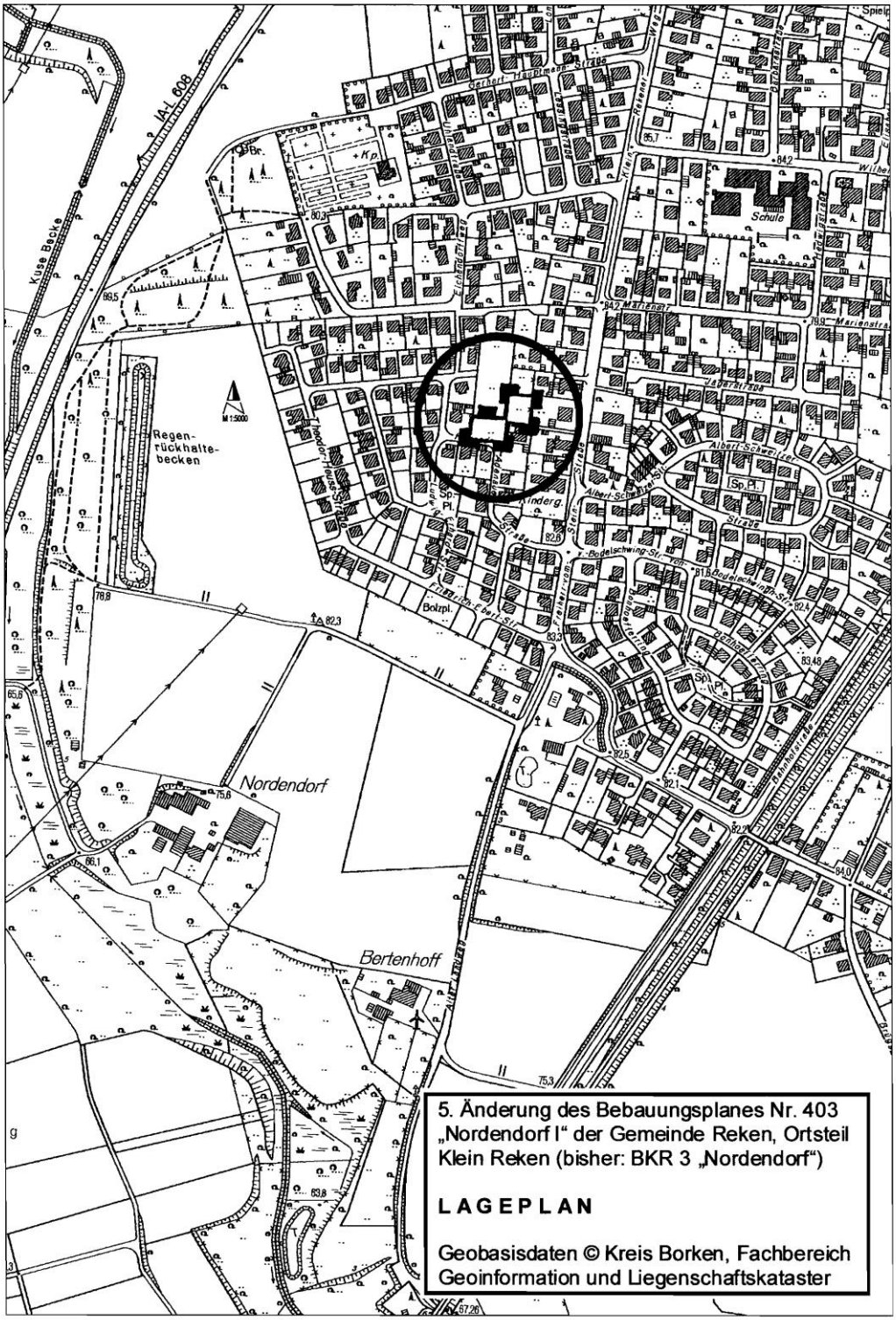

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 „Nordendorf I“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken (bisher: BKR 3 „Nordendorf“)

LAGEPLAN

Geobasisdaten © Kreis Borken, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

. . .

Bekanntmachung

Widmung der Straßen "Telgerkamp" und "Wagnerring"

1. Die Straßen "Telgerkamp" und "Wagnerring", bestehend aus den Flurstücken 28 tlw., 556 tlw., und zwar von der nördlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Groß Reken, Flur 32, Flurstück 592 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Groß Reken, Flur 32, Flurstück 606, sowie den Flurstücken 600 und 607 sind endgültig fertig gestellt, zum Anbau bestimmt und werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vg. Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen).

2. Träger der Straßenbaulast der v. g. Straßen ist gemäß § 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen die Gemeinde Reken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Reken, 23.09.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Straßen „Telgerkamp“ und „Wagnerring“

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Fertigstellungsbeschluss

Die Erschließungsanlage "Telgerkamp", bestehend aus den Flurstücken 28 tlw., 556 tlw., und zwar von der nördlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Groß Reken, Flur 32, Flurstück 592 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Groß Reken, Flur 32, Flurstück 606, sowie den Flurstücken 600 und 607 ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Reken vom 26.11.2001, endgültig hergestellt und weist folgende Herstellungsmerkmale auf:

1. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Gemeinde; eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz ist gegeben.

2. Die Entwässerungseinrichtungen bestehen mit Anschluss an die Kanalisation.

3. Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig.

4. Die Verkehrsfläche (Mischfläche) ist mit Unterbau und Pflasterdecke hergestellt; im Bereich der unbefestigten Teile wurde Begleitgrün angelegt.

5. Im Bereich der Straßenfläche wurde ein einseitiger Gehweg angelegt. Eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn ist vorhanden. Die Decke des Gehweges besteht aus Pflaster.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 130 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung für die Straßen "Telgerkamp" und "Wagnerring" ermittelt.

Für den entstandenen Erschließungsaufwand werden Erschließungsbeiträge erhoben.

Vorstehender Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reken, 23.09.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister